

Geschäftsordnung des Universitätsrats der Universität Heidelberg

Der Hochschulrat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 20.03.2015 gemäß § 20 Abs. 11 Landeshochschulgesetz (LHG) die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Geschäftsstelle

- (1) Der Hochschulrat der Universität Heidelberg trägt die Bezeichnung "Universitätsrat". Diese Geschäftsordnung regelt das Verfahren im Universitätsrat, die Verfahrensordnung der Universität findet keine Anwendung.
- (2) Der Universitätsrat wird durch eine Geschäftsstelle, die als Stabsstelle beim Rektorat eingerichtet ist, betreut.

§ 2 Zusammensetzung, Vorsitz, Stellvertretung

- (1) Die Zusammensetzung und das Verfahren zur Auswahl der Mitglieder des Universitätsrats sind im LHG und in der Grundordnung der Universität geregelt. Über die Benennung des beratend an den Sitzungen der Findungskommission teilnehmenden Vertreters¹ des Universitätsrats beschließt dieser mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Die Mitglieder des Universitätsrats wählen aus den externen Mitgliedern einen Vorsitzenden sowie aus den internen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden. Das an Lebensjahren älteste Mitglied des Universitätsrats leitet die Wahl.

§ 3 Einladungen zu den Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende beruft den Universitätsrat schriftlich, auch in elektronischer Form, ein. Die Einladungen, die Tagesordnungen sowie die zur Beratung erforderlichen Unterlagen sind spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu versenden. Mitglieder, die verhindert sind, teilen dies der Geschäftsstelle des Universitätsrats unverzüglich mit. Eine Stellvertretung findet nicht statt. Der Universitätsrat kann Sachverständige zu einzelnen Beratungsgegenständen zuziehen.

¹ Die Verwendung der männlichen Funktionsbezeichnung dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit und schließt die weibliche Form mit ein.

- (2) Der Universitätsrat muss mindestens viermal im Jahr einberufen werden. Das Rektorat berichtet dem Universitätsrat gem. § 20 Abs. 2 LHG. Es hält die Mitglieder des Universitätsrats über dessen Vorsitzenden auch außerhalb seiner Sitzungen über wichtige Angelegenheiten der Universität auf dem Laufenden.
- (3) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine Sitzung auch ohne Einhaltung einer Form oder Frist einberufen. Der Universitätsrat wird unverzüglich einberufen, wenn mindestens drei der Mitglieder oder das Rektorat dies verlangen.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende stellt die vorläufige Tagesordnung auf. Dabei prüft er, zu welchen Tagesordnungspunkten Sachverständige und/oder Auskunftspersonen beratend hinzugezogen und geladen werden sollen.
- (2) Jedes Mitglied des Universitätsrats und das Rektorat können verlangen, dass ein bestimmter Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (3) Die Anmeldung der Tagesordnungspunkte erfolgt in der Regel sechs Wochen vor der Sitzung. Anträge und die zur Beratung erforderlichen Unterlagen müssen rechtzeitig zum vorgegebenen Versandtermin bei der Geschäftsstelle eingehen, einen konkreten Beschlussantrag und eine Begründung enthalten.
- (4) Die Tagesordnung wird zu Beginn einer Sitzung als erster Punkt festgestellt. Die Absetzung, Umstellung oder Ergänzung einzelner Punkte bedarf einer Zustimmung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Nach Feststellung der Tagesordnung ist eine Aufnahme weiterer Punkte nicht mehr möglich.

§ 5 Sitzungsleitung, Wahlen und Beschlussfassung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sind Vorsitzender und Stellvertreter verhindert, leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.
- (2) Der Universitätsrat berät und beschließt in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung über die in seine Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten. Mit Funktionsbeschreibungen von Professuren befasst sich der Universitätsrat, wenn der Vorsitzende dies im Sinne von § 46 Abs. 3 LHG für geboten hält.

- (3) Der Universitätsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. In der Regel wird offen abgestimmt. Beschlüsse über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung (§ 10 Abs. 4 LHG). Im Übrigen kann geheime Abstimmung beschlossen werden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden mitgezählt bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit.
- (4) Der Universitätsrat kann auch im Umlaufverfahren entscheiden, es sei denn, ein Mitglied widerspricht dem innerhalb von drei Arbeitstagen. Der Universitätsrat kann durch Beschluss festlegen, dass bestimmte Angelegenheiten generell oder nie im Umlaufverfahren behandelt werden. Entscheidungen im Umlaufverfahren werden mit einer Frist von einer Woche getroffen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen. Über das Ergebnis informiert der Vorsitzende unverzüglich die Mitglieder des Universitätsrats.
- (5) Wahlen werden mit Stimmzetteln durchgeführt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder hat. Wird diese Mehrheit nicht erzielt, entscheidet in einem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Für die Wahl des Rektors und der anderen hauptamtlichen Rektoratsmitglieder gelten die Regelungen des § 18 LHG in Verbindung mit der Grundordnung der Universität, die die konkrete Zusammensetzung der Findungskommission im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 2 LHG festlegt.

§ 6 Gemeinsame Sitzungen von Universitätsrat und Senat

Zu den gemeinsamen Sitzungen von Universitätsrat und Senat laden die Vorsitzenden beider Gremien ein und verständigen sich im Vorfeld über die Terminierung, den Ablauf und die Sitzungsleitung. § 18 Abs. 2 LHG bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Antragsrecht

- (1) Antragsrecht haben nur die Mitglieder und das Rektorat.

- (2) Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Gehört ein Antrag nicht zu einem Punkt der Tagesordnung oder nicht zum Aufgabenbereich des Universitätsrats, so hat der Vorsitzende den Antrag zurückzuweisen.

§ 8 Eilentscheidungsrecht

In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung des Gremiums zulässt, entscheidet der Vorsitzende. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Universitätsrats unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Der Universitätsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für einzelne Sachgebiete oder Teile von ihnen oder für bestimmte Sonderaufgaben Ausschüsse bilden. Über die Einsetzung, Zusammensetzung und Besetzung eines Ausschusses beschließt der Universitätsrat mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für die Einsetzung eines Personalausschusses, welche in § 20 Abs. 9 LHG geregelt ist.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder der Ausschüsse müssen Mitglieder des Universitätsrats sein.
- (3) Der Universitätsrat kann bei der Einsetzung von Ausschüssen zugleich beschließen, welches Mitglied des Ausschusses dessen Vorsitz übernimmt. Wird ein Vorsitz nicht bestimmt, so wählen die Mitglieder des Ausschusses einen Vorsitzenden aus ihrer Reihe.
- (4) Ein Ausschuss kann durch den Universitätsrat durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder jederzeit aufgelöst werden.

§ 10 Öffentlichkeit, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Sitzungen des Universitätsrates sind nicht öffentlich mit Ausnahme der Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder gem. § 20 Abs. 1 Ziff. 4 LHG und der Erörterung des Jahresberichts des Rektors gem. § 20 Abs. 1 Ziff.11 LHG. Die in § 20 Abs. 6 LHG genannten Punkte (Sitzungstermine, Tagesordnungen, wesentliche Beschlüsse, Zu-

sammensetzung des Universitätsrats und Rechenschaftsberichte) werden hochschulöffentlich bekannt gemacht. In besonderen Angelegenheiten kann der Universitätsrat eine Entscheidung über die Zulassung der Hochschulöffentlichkeit treffen.

- (3) Die an einer Sitzung Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle behandelten Angelegenheiten verpflichtet, es sei denn, der Universitätsrat beschließt, dass bestimmte Punkte der Sitzung öffentlichkeitsrelevant sind. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein und besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort. Auskünfte über den Inhalt der Beschlüsse und Beratungen des Universitätsrats erteilt der Vorsitzende unbeschadet der Unterrichtung des Senats durch den Rektor. Die Rektoratsmitglieder, der Vertreter des MWK und die Gleichstellungsbeauftragte unterliegen gem. § 20 Abs. 6 LHG im Rahmen einer angemessenen Berichtserstattung keiner Verschwiegenheitspflicht.

§ 11 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Gang der Verhandlungen sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen Tag und Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Die Niederschrift wird am Beginn der darauffolgenden Sitzung des Universitätsrats durch Beschluss genehmigt. Die in der Niederschrift enthaltenen wesentlichen Beschlüsse werden im Anschluss gem. § 20 Abs. 6 LHG hochschulöffentlich bekannt gemacht.

§ 12 Rechenschaftsbericht

Der dem MWK gem. § 20 Abs. 6 Satz 4 LHG vorzulegende Rechenschaftsbericht des Universitätsrats umfasst eine kurze Darstellung der Arbeitsweise des Universitätsrats sowie eine Zusammenfassung der wesentlichen Beschlüsse, Aktivitäten und Maßnahmen im Berichtszeitraum. In Betracht kommende Berichtspunkte werden fortlaufend von der Geschäftsstelle des Universitätsrats gesammelt. Der Entwurf des Rechenschaftsberichts wird dem Universitätsrat rechtzeitig vor Ablauf der Einreichungsfrist zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Senat wird durch dortige Vorlage des Berichts unterrichtet.

§ 13 Verstöße gegen die Geschäftsordnung

Der Einwand, Beschlüsse oder Wahlen seien nicht entsprechend dieser Geschäftsordnung zustande gekommen, muss spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung erhoben werden. Wird der Einwand vom Universitätsrat als begründet anerkannt, so ist über die Angelegenheit erneut zu beraten und zu beschließen bzw. neu zu wählen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Heidelberg in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 18.09.2007 tritt zugleich außer Kraft.

Heidelberg, den 30.03.2015

gez.

Dr. Ulrike Albrecht

Vorsitzende des Universitätsrats der Universität Heidelberg

Bekanntmachung:

Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg

Nr. 5 / 2015, Ausgabedatum 30.03.2015